

Stellungnahmen von Privatpersonen:

Abwägungsvorschlag:

Heimatverein Gehlenberg-Neuvrees-Neulorup e.V., mit Schreiben vom 25.11.2014

Der Heimatverein wendet sich hiermit mit einstimmigem Vorstandsbeschluss gegen die Aufhebung des bisherigen Radweges. Dieser Weg ist die kürzeste Verbindung des Siedlungsgebietes mit dem Ortskern. Jede andere Führung würde zu längeren Wegen führen, insbesondere die Anlieger des Sandriegerringes hätten keinen Anschluss an den Radweg. Die in der Begründung angeführte nördliche Radwegführung ist weder ausgebaut noch ist die Fortführung zur Raiffeisenstraße zurzeit gegeben. Der jetzige Weg ist seit der Markenteilung im Jahre 1860 ein historischer Kirchweg. Er hat durch seinen beidseitigen Bewuchs mit Hecken und Sträuchern ortsbildprägenden Charakter. Er ist der meistbefahrenste Radweg in Gehlenberg. Als reiner Geh- und Radweg ist er wesentlich sicherer als die vorgeschlagenen Alternativen über verwinkelte Erschließungsstraßen ohne Rad- und Gehweg, insbesondere für Schüler der Grundschule Gehlenberg und des Kindergartens. Deshalb wendet sich der Heimatverein gegen die Aufhebung und den Verkauf dieses Radweges.

Wie in der Begründung ausgeführt, verläuft in einer Entfernung von nur einer Grundstückstiefe (d.h. in ca. 30 m Abstand) östlich des Plangebietes die Schückingstraße. Diese hat Anschluss an den verbleibenden nördlichen Teil der Fußwegeverbindung, welche bis zur nördlich verlaufenden Raiffeisenstraße führt. Bei der Schückingstraße handelt es sich um eine wenig befahrene Wohnstraße, welche als Stichstraße nur eine Bedeutung für die ca. 13 anliegenden Wohngrundstücke hat. Diese alternativ nutzbare Verbindung stellt somit keine gefährvolle Alternative für Fußgänger und Radfahrer dar. Westlich des Plangebietes ist über nur wenig befahrene Wohnstraßen („Sandriegerring“ und „Im Blankenpohl“) und einen Fußweg eine weitere Verbindung vorhanden, sodass in nur geringen Abständen mehrere parallele Verbindungen zum Ortskern bestehen. Über diese westlich gelegene Verbindung bleibt auch für die Anlieger des Sandriegerringes eine kurze fußläufige Verbindung zur Raiffeisenstraße und zum Ortskern bestehen. Im Bereich des überplanten Wegeabschnittes grenzen beidseitig Wohngrundstücke an, auf denen eine Bebauung zum Teil erst kürzlich realisiert wurde. Die Grundstücke sind zum Plangebiet überwiegend durch noch junge Hecken oder Zäune abgegrenzt, die keinen ortsbildprägenden Charakter aufweisen. Ein älterer Baumbestand ist entlang des Weges ausschließlich im nördlichen Teilabschnitt vorhanden. Dieser Abschnitt bleibt von der vorliegenden Planung unberührt. Den nebenstehenden Anregungen wird daher nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Privatpersonen:

Abwägungsvorschlag:

Hans Meyer, Ortsvorsteher, Gehlenberger Hauptstraße 41, 26169 Gehlenberg, mit Schreiben vom 25.11.2014

Zur beabsichtigten Aufhebung und dem Verkauf des Radweges nehme ich wie folgt Stellung: Bei Änderungen von B-Plänen sollte es immer eine gerechte Interessenabwägung zwischen unterschiedlichen Interessengruppen geben.

In diesem Fall stehen auf der einen Seite die privaten Interessen von drei Anliegern, die ihre Gartenfläche zu einem sehr günstigen Preis erweitern wollen.

Dagegen stehen die Interessen der übrigen unmittelbaren Anlieger, die m. W. diese Aufhebung nicht wollen und denen diese Flächen auch nicht zum Kauf angeboten wurden.

Dagegen stehen die Interessen von mittelbar betroffenen Nutzern aus dem direkten Umfeld, die sich zu über 90% für den Erhalt der bisherigen Radwegführung ausgesprochen haben. (Eine entsprechende Unterschriftenliste mit ca. 120 Unterschriften liegt der Stadt vor.)

Dagegen stehen aber auch die Interessen der gesamten Bevölkerung Gehlenbergs, die zum allergrößten Teil den Weg in der jetzigen Lage erhalten will.

Wägt man diese Interessen gegeneinander ab, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, dass auf dieses B-Planverfahren und den Verkauf des Weges verzichtet werden muss.

Deshalb lehne ich als Ortsvorsteher die vorgesehenen Änderungen des B-Planes „Blankenpohl“ und damit den Verkauf der Wegefläche ab.

Wie in der Begründung ausgeführt, verläuft in einer Entfernung von nur einer Grundstückstiefe (d.h. in ca. 30 m Abstand) östlich des Plangebietes die Schückingstraße. Diese hat Anschluss an den verbleibenden nördlichen Teil der Fußwegeverbindung in Richtung Raiffeisenstraße und Ortskern. Bei der Schückingstraße handelt es sich um eine wenig befahrene Wohnstraße, welche als Stichstraße nur eine Bedeutung für die ca. 13 anliegenden Wohngrundstücke hat.

Im Übrigen sind auch westlich des Plangebietes weitere, nur wenig befahrene Wohnstraßen und Fußwege vorhanden, sodass in nur geringen Abständen mehrere parallele Verbindungen zum Ortskern bestehen. Der vorliegend überplante Teilabschnitt einer Wegeverbindung ist daher entbehrlich.

Der nebenstehende Hinweis auf eine bestehende Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde der Stadt jedoch im Rahmen des Grundstücksverkaufs und nicht als Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplanverfahren vorgelegt und findet daher keinen Eingang in das vorliegende Abwägungsverfahren.

Den nebenstehenden Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Privatpersonen:

Abwägungsvorschlag:

Hermann Hüninghake, Schützenstraße 33, 26169 Gehlenberg, mit Schreiben vom 26.11.2014

Als direkter Anlieger des Weges, wende ich mich im Rahmen des Verfahrens gegen den Verkauf des öffentlichen Weges.

Dieser Weg, der im B-Planverfahren aufgehoben werden soll, wird seit über 50 Jahren zur Erschließung der anliegenden Grundstücke genutzt. Über mehrere Jahrzehnte diente er als Zuwegung zum Grundstück des Fuhrunternehmers Hans Hinrichs. Genauso wurde dieser Weg auch zur Erschließung meines hinteren Grundstückes genutzt, im besonderen als Zufahrt für meine Garagen. Entsprechend gehe ich davon aus, dass es sich um einen öffentlichen Weg handelt und nicht um einen Geh- und Radweg. Meines Wissens wurde dieser Weg auch nie als Geh- und Radweg ausgeschrieben (*gewidmet*), auch nicht im Rahmen des B-Planes Blankenpohl.

Deshalb lege ich hiermit Widerspruch gegen die Aufhebung des Weges ein.

Mich irritiert insbesondere, dass die Stadt die vordere Fläche des Weges an meinen Nachbarn verkauft, ohne dass auch mir oder den anderen Anliegern das Grundstück zum Kauf angeboten wird. Man hätte wenigstens erwarten können, dass alle unmittelbaren Anlieger vor dem Verkauf angesprochen werden. Dies war aber nicht der Fall.

Die überplante Wegetrasse ist, wie in der Begründung ausgeführt, im Bebauungsplan Nr. 85, rechtskräftig seit dem 07.04.1995, als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Sie war als solche nicht für die Erschließung der anliegenden Grundstücke und Nutzung durch den motorisierten Verkehr vorgesehen, sondern stellte bislang eine öffentliche Wegeverbindung ausschließlich für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer dar. Die Wegeparzelle ist mit knapp 3 m für einen verkehrsgerechten Ausbau auch nicht ausreichend dimensioniert. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist mit der Schützenstraße, dem Sandriegerring und der Schückingstraße ausreichend sichergestellt. Die Eigentümer haben die Zufahrten auf ihren Grundstücken herzustellen und können sich nicht auf den Fortbestand der Mitnutzung eines fremden Grundstücks (wie hier die öffentliche Fußwegetrasse) verlassen, zudem eine Nutzung, die ohnehin im Widerspruch zu der im Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzten Zweckbestimmung steht. Den nebenstehenden Anregungen wird daher nicht gefolgt.